Reglement für die Zuger Braunvieh-Auktion vom 25. März 2027

Allgemeines

1. Braunvieh Schweiz führt am Donnerstag, 25. März 2027, um 20.00 Uhr, eine Auktion mit Braunvieh-Tieren durch.
2. Mit der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier anerkennen Verkäufer und Käufer das Auktionsreglement. Es besteht die Möglichkeit, online an der Auktion teilzunehmen und auf die Tiere zu bieten.

Anforderungen

4. Die Tiere müssen dem Zuchtziel von Brown Swiss oder Original Braunvieh entsprechen und einen Gesamtzuchtwert von mindestens 1000 aufweisen sowie einen positiven Zuchtwert Milch haben.

Anmeldung

5. Die Anmeldungen müssen bis spätestens 1. März 2027 bei Braunvieh Schweiz eingegangen sein. Anmeldungen erfolgen via BrunaNet.

Zulassung

6. Über die Zulassung zur Auktion entscheidet Braunvieh Schweiz.

Auktion

7. Vor der Versteigerung ist jeder Direktverkauf durch den Verkäufer und die Organe von Braunvieh Schweiz untersagt. Die Tiere können ab 16.00 Uhr in Zug besichtigt werden.
8. Die Tiere können an der Auktion durch den Verkäufer oder Mitarbeiter von Braunvieh Schweiz vorgeführt werden. Die Tiere müssen zwischen 13.00 – 14.00 Uhr geliefert werden. Kann ein Tier wegen Krankheit oder ungünstiger Entwicklung (z.B. Euter) nicht aufgeführt werden, ist dieses sofort in Zug abzumelden.
9. Braunvieh Schweiz setzt vor der Auktion in Absprache mit dem Verkäufer einen Mindestpreis fest. Wird der Mindestpreis nicht erreicht, gehen die Tiere zum Verkäufer zurück.
10. Der Käufer des Tieres hat den Kaufpreis am Auktionstag oder per Überweisung mit Einzahlungsschein innerhalb von 10 Tagen zu entrichten. Bei dieser Gelegenheit werden ihm alle schriftlichen Unterlagen über das Tier ausgehändigt. Mit der Kaufbestätigung muss das Tier nach Schluss des Marktes vom Käufer übernommen werden.

Kosten

11. Für die aufgeführten Tiere wird eine Gebühr (inkl. Futtergeld) von Fr. 50.- verrechnet. Die Verkaufsprovision beträgt 3 % des Versteigerungserlöses und wird mit diesem verrechnet. Für Tiere ohne Standortwechsel nach der Auktion wird eine Verkaufsprovision von 10 % des Versteigerungserlöses erhoben. Bei Tieren, welche den Mindestpreis nicht erreichen, wird keine Provision erhoben.
12. Der Steigerungserlös wird nach dessen Eingang und nach Abzug der unter Punkt 11 erwähnten Gebühren dem Verkäufer ausbezahlt.
13. Geht ein Tier infolge Beanstandung durch den Käufer an den Verkäufer zurück, verzichtet Braunvieh Schweiz auf die Provision.
14. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Transport vom Heimbetrieb zur Auktion. Die Kosten für den Transport zum Bestimmungsort hat der Käufer zu übernehmen und zu organisieren.

Währschaft

15. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eines Auktionstieres folgende Währschaftsgarantien: “Gesund und recht” während der gesetzlichen Frist von 9 Tagen. Die im Katalog enthaltenen Angaben über Trächtigkeit und Milchleistung gelten als garantiert mit den in solchen Fällen üblichen Währschaftsfristen. Allfällige Korrekturen werden bei der Vorführung der Tiere ausdrücklich bekannt gegeben und gelten als gültige Änderung der Währschaftsverpflichtung.

    Für laktierende Tiere wird vom Verkäufer Eutergesundheit und Milchqualität garantiert.

    Die Währschaftsfristen beginnen am Tag nach der Auktion (= 1. Tag der Frist). Fällt der letzte Tag der Frist auf das Wochenende oder auf einen nationalen Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach dem Zuschlag an der Auktion entstanden sind.

16. Braunvieh Schweiz übernimmt keinerlei Risiken und Währschaften für die Tiere, die an der Auktion aufgeführt werden. Die Tiere werden nicht speziell versichert.

17. Allfällige Währschaftsklagen sind innerhalb von 9 Tagen schriftlich an den Verkäufer mit Kopie an Braunvieh Schweiz zu richten.

Tierärztliche Zeugnisse und Kontrollen

18. Die seuchenpolizeilichen Auffuhrbedingungen werden den Verkäufern vorgängig zugestellt.

19. Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr des Auktionstages einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere, solche mit noch nicht geheilten Flechten sowie qualitativ ungenügende Tiere werden zurückgewiesen.

Schlussbestimmungen

20. Für allfällige, aus der Auktion sich ergebende Streitigkeiten wird von allen Beteiligten Zug als Gerichtsstand anerkannt.

Zug, 17. November 2026

Für die Verbandsdirektion
Der Direktor: Martin Rust
Der Präsident: Adrian Arnold